

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Teilnahme an einer geführten Tageswanderung entschieden haben. Diese Teilnahmebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Teilnehmer und der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH (nachfolgend BTT), bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von geführten Tageswanderungen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§611 ff BGB und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vor Ihre Buchung sorgfältig durch.

1. Stellung der BTT; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. BTT erbringt die ausgeschriebenen Tageswanderungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Teilnehmers.
- 1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen BTT und dem Teilnehmer finden in erster Linie die mit der BTT getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Teilnahmebedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der BTT anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Teilnehmers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit BTT ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf geführte Tageswanderungen von BTT. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von BTT Anwendung.

2. Buchung / Bestätigung

- 2.1. Eine Teilnahme an den ausgeschriebenen Wanderungen ist nur nach entsprechender Buchung möglich. Die Buchung/Anmeldung kann mündlich, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen und muss der BTT bei Tageswanderungen am Vortag bis 16:00 Uhr zugegangen sein, bei Nachmittagswanderungen am Tag der Wanderungen selbst bis 11:30 Uhr.
- 2.2. Die Buchung einer Tageswanderung ist unmittelbar für den Teilnehmer verbindlich. Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch BTT zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass neben einer Buchungsbestätigung in Textform auch eine mündliche und telefonische Bestätigung für den Teilnehmer rechtsverbindlich sind.
- 2.3. Der Wanderführer kann, als Vertreter von BTT, die Teilnahme an der Wanderung vom Nachweis der Buchungsbestätigung abhängig machen, wozu auch die Vorlage einer entsprechenden Quittung dient.
- 2.4. BTT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Teilnehmers bleiben davon unberührt.

3. Leistung / Leistungsänderungen, Witterungsverhältnisse, Versicherung

- 3.1. Soweit nicht anders beschrieben oder mit dem Teilnehmer anders vereinbart, besteht die vertragliche Leistung der BTT ausschließlich in der Gelegenheit des Gastes zur Teilnahme und der Begleitung durch einen Wanderführer. Wanderroute, Ablauf und Dauer sind nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen bzw. zugesicherte Eigenschaften.
- 3.2. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von BTT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Teilnehmers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.
- 3.3. Der BTT und dem Wanderführer sind Änderungen im Ablauf, der Wanderroute und der Dauer aus sachlichen Gründen (insbesondere Witterungsgründen) gestattet. Ansprüche des Teilnehmers im Falle solche Änderungen bestehen nicht.
- 3.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt. Witterungsgründe berechtigen demnach den Teilnehmer nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit der BTT. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Teilnehmers so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- 3.5. Das Teilnahmeentgelt beinhaltet keine Versicherungen zu Gunsten des Teilnehmers, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung.

4. Voraussetzungen zur Teilnahme

- 4.1. Der Teilnehmer hat eigenverantwortlich seine persönliche Eignung für die Teilnahme, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, zu überprüfen. Die Teilnahme ist nur mit einer den Anforderungen an die jeweilige Wanderung entsprechende Kleidung und entsprechendem Schuhwerk möglich. Über die konkreten Anforderungen erteilt die BTT auf Anfrage eine Auskunft.
- 4.2. Die BTT bzw. Wanderführer, als Vertreter der BTT, können den Teilnehmer im Wege einer außerordentlichen Kündigung von der Teilnahme ausschließen, wenn der Teilnehmer den persönlichen Anforderungen nach Ziff. 4.1 nicht gerecht wird.
- 4.3. Eine Mitführung von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen von Personen mit eingeschränkter Mobilität von Tieren mit entsprechender Hilfs-/ Unterstützungsfunktion.

5. Rücktritt von BTT wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl; Kündigung durch BTT

- 5.1. BTT kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird bzw. eine ursprünglich erreichte Mindestteilnehmerzahl durch Rücktritt von Teilnehmern unterschritten wird. Der Rücktritt kann durch BTT oder den Wanderführer, als Vertreter der BTT, soweit in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, bis zum Zeitpunkt des ausgeschriebenen Beginns der Wanderung und damit auch noch am Startpunkt der Wanderung erklärt werden.
- 5.2. BTT hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechende Prospektangaben zu verweisen.
- 5.3. BTT kann den Vertrag über die Teilnahme in Fällen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Witterungsgründen, behördlichen Sperrungen oder Anordnungen vor und während der Wanderung kündigen.
- 5.4. Im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 5.1 bzw. einer Kündigung nach 5.3. wird das Teilnahmeentgelt zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

6. Kündigung durch den Teilnehmer

- 6.1. Der Teilnehmer kann bis zum 8. Tag vor Beginn der Wanderung den Vertrag kostenfrei kündigen.
- 6.2. Bei einer Kündigung ab dem 7. Tag bis einen Tag vor der Wanderung werden dem Teilnehmer 50 % des Teilnahmeentgelts zurückerstattet. Dem Teilnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass BTT kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Teilnehmer die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.
- 6.3. Bei Nichterscheinen zur Wanderung ist der volle Teilnahmepreis zu entrichten. BTT hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen, sowie eine Vergütung, die BTT durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.
- 6.4. Die Kündigung kann ausschließlich gegenüber der BTT, mündlich, telefonisch oder in Textform, erklärt werden.
- 6.5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Teilnehmers im Fall von Mängeln der Dienstleistung von BTT sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Verbraucherstreitbeilegung

- 7.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der BTT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Teilnehmer kann BTT nur am Sitz von BTT verklagen.
- 7.2. Für Klagen der BTT gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der BTT vereinbart.
- 7.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
 - a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Teilnehmer und BTT anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder
 - b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.
- 7.4. BTT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass BTT nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für BTT verpflichtend würde, informiert BTT die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. BTT weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt, Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München 2017 - 2019

Dienstleister ist:

Badenweiler Thermen und Touristik GmbH
Kaiserstraße 5
79410 Badenweiler
Geschäftsführer: Alexander Horr
Telefon: +49 7632 799-300
Fax: +49 7932 799-399
Registereintragung: HRB 300270 (AG Freiburg)
touristik@badenweiler.de
www.badenweiler.de